

der Regierung aufgestellte Grundsatz der Erhaltung eines mäßigen Wildstandes gefährdet erscheint. Unter diesem Gesichtspunkte bitte ich dasjenige, was ich gesagt habe, zu betrachten.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine Herren! Ich habe mir das Wort zur allgemeinen Debatte um deswillen so spät erbeten, weil das, was ich zu sagen habe, schon an das Detail grenzt. Jedoch ich muß, was ich zu sagen habe, in der allgemeinen Debatte bringen, weil ich die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung, wie der geehrten Kammer auf ein Princip lenken will, auf eine Lücke, die ich im Gesetz finde, welche nach meiner Ansicht ausgefüllt werden muß, und eben deshalb bringe ich die Sache in der allgemeinen Debatte zur Sprache, weil, wenn das Princip von der geehrten Kammer anerkannt wird, es Anwendung erfordert auf mehrere Bestimmungen des Gesetzes. Ich finde nämlich, daß im Gesetz der schon oft verheißene Schutz der Singvögel nicht ausgesprochen ist. Wiederholt ist, wie mir bekannt, vom Landesculturrath beantragt worden, im land- und forstwirtschaftlichen Interesse den Singvögeln Schutz angedeihen zu lassen. Soviel mir bekannt, ist von der hohen Staatsregierung immer die Antwort gegeben worden, das solle geschehen bei Gelegenheit des Jagdpolizeigesetzes. Nun ist mir zwar sehr wohlbekannt, daß Bestimmungen im Gesetz enthalten sind, wonach die Regierung die Mittel in der Hand hat, auf dem Verordnungswege einzelne Gattungen von Thieren in Schutz zu nehmen. Mir liegt aber daran, meine Herren, daß der Schutz der Singvögel nicht auf den Verordnungsweg gewiesen, sondern hier im Gesetz ausgesprochen wird. Ich habe mich nun wiederholt gefragt, bei welchem Paragraphen ich diesen Punkt am besten zur Sprache bringen könnte. Ich hätte es am besten thun können bei §. 1, welcher präcisirt, welche Thiergattungen alle dem Jagdrecht unterworfen sind. Man könnte diese Bestimmung treffen in §. 2 oder §. 3, sowie auch bei §. 27; jedenfalls müssen dann mehrere einzelne Paragraphen noch Abänderungen erfahren, so z. B. der von der geehrten Deputation uns vorgeschlagene §. 2, der auch die Bestimmung enthält, daß der Grundeigenthümer die kleinen Haus- und Walbvögel in Garten und Hof vertilgen kann, und so sind noch mehrere andere Bestimmungen im Gesetz zerstreut, welche dann, wenn die geehrte Kammer die Ansicht theilt, daß die Singvögel vor Vernichtung geschützt werden müssen, eine Aenderung zu erwarten haben würden. Ich bitte daher um Erlaubniß, bei der allgemeinen Debatte einen allgemeinen Antrag einbringen zu dürfen, der dieses Princip feststellt. Mein Antrag lautet:

„die hohe Kammer wolle beschließen, eine den Schutz der Singvögel betreffende Bestimmung im Gesetze aufzunehmen; der Deputation aber überlassen, die geeignetste Stelle und Fassung derselben mit den königl. Commissaren zu vereinbaren.“

Als selbstverständlich betrachte ich, wenn die geehrte Kammer meinen Antrag annimmt, daß damit auch der Deputation Auftrag gegeben wird, die einzelnen Paragraphen nochmals zu prüfen und zu sehen, ob in dem oder jenem eine Bestimmung enthalten ist, welche gegen dieses Princip verstößt. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag geneigtest jetzt zur Unterstützung zu bringen, um dann in der allgemeinen Debatte zur Sprache gebracht werden zu können.

Präsident von Friesen: Herr Kammerherr von Erdmannsdorff hat einen Antrag eingebracht und soeben motivirt, der folgendermaßen lautet:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, eine den Schutz der Singvögel betreffende Bestimmung im Gesetze aufzunehmen; der Deputation aber überlassen, die geeignetste Stelle und Fassung derselben mit den königl. Commissaren zu vereinbaren.“

Der Herr Antragsteller hat selbst bemerkt, daß dieser Antrag in der allgemeinen Berathung mit in Betracht gezogen werden könnte. Ich bin derselben Ansicht und frage daher die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützen wolle? — Er ist mehr als hinreichend unterstützt; er wird also bei der allgemeinen Berathung mit berücksichtigt und zur Berathung gezogen werden können.

Kammerherr von Zehmen: Der Antrag, den soeben Herr von Erdmannsdorff gestellt hat, ist allerdings in gewisser Hinsicht ein präjudicieller und in Folge dessen ganz geeignet, in der allgemeinen Debatte mit zur Berathung zu kommen; denn er geht eigentlich kurz darauf, den Bericht und den Gesetzentwurf der Deputation nochmals zurückzugeben zur weiteren Prüfung in der von ihm angedeuteten Hinsicht; denn allerdings die von ihm aufgestellte Frage schlägt mehr oder weniger in eine Mehrzahl von Paragraphen ein. Bemerken muß ich allerdings im Interesse der Deputation, daß bei unserer Berathung der vom Herrn von Erdmannsdorff angeregte Gegenstand keineswegs übersehen worden ist; auch in unserer Mitte fanden die Singvögel und deren Erhaltung warme Fürsprache; wir haben aber dennoch geglaubt, nicht über die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, beziehentlich unsere Deputationsvorschläge hinausgehen zu sollen, ja selbst vorschlagen zu müssen, in §. 3 eine Bestimmung, die dort rücksichtlich der Singvögel enthalten ist, zu beseitigen. In §. 3 hatte die Regierung unter Anderem sich mit vorbehalten, im Verordnungswege Bestimmung dahin zu treffen. Wir glaubten, daß eine solche Bestimmung zu allgemein sei; wir hielten nicht für angemessen, im Verordnungswege über diese Frage so allgemeine Vorschriften treffen zu lassen, und dies führte uns dahin, §. 3 nicht für empfehlenswerth erklären zu können. Was die Hauptsache betrifft, so steht nach dem Entwurf und beziehentlich nach dem Deputationsgutachten der Schutz der Singvögel keineswegs so schlecht, wie der Herr Antragsteller, anzu-